

STATUTEN des Vereines
„ARBEITSGEMEINSCHAFT INTERNATIONALER STRASSENVERKEHRUNTERNEHMER
ÖSTERREICHS (AISÖ)“

Art. 1.
Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Internationaler Straßenverkehrsunternehmer Österreichs“, im Folgenden kurz „AISÖ“ genannt, und hat seinen Sitz in Wien.
2. Die Tätigkeit der AISÖ erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet. Die Errichtung von Zweigstellen (ohne Vereinscharakter) oder von Zweigvereinen ist vorgesehen.

Art. 2.
Vereinszweck und Mittel

1. Die AISÖ bezweckt, unter Ausschluss jeder Gewinnabsicht, die Interessen der österreichischen Straßenverkehrswirtschaft im In- und Ausland zu wahren, soweit dies nicht mit österreichischen Gesetzen oder Vorschriften in Widerspruch steht.
2. Außer diesem allgemeinen Zweck sind die ideellen Mittel der Arbeitsgemeinschaft insbesondere:
 - a) die Förderung der Bestrebungen der „International Road Transport Union“, im Folgenden kurz „IRU“ genannt, im Bereich der Bundesrepublik Österreich,
 - b) die den Straßenverkehr mittelbar oder unmittelbar betreffenden Probleme zu studieren, die einschlägigen Ansichten und Wünsche der am internationalen Straßenverkehr beteiligten österreichischen Wirtschaftszweige zu koordinieren und bei der diesbezüglichen Beschlussfassung in der IRU mitzuwirken,
 - c) den verkehrswissenschaftlichen Erfahrungsaustausch auf internationaler Ebene zu pflegen,
 - d) die Beschlüsse und Anregungen der IRU im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu vollziehen,
 - e) die IRU bei der Aufnahme von Mitgliedern aus Österreich nach den Bestimmungen des Art. 4 lit. b) und e) der Statuten der IRU zu beraten,
 - f) die Nominierung von Vertretern Österreichs für die entsprechenden Gremien der IRU vorzunehmen.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
 - b) Spenden,
 - c) Carnet TIR Verkauf (Zolldokumente),
 - d) Services und Dienstleistungen im Verkehrsbereich,
 - e) Verkauf von Publikationen
 - f) Einkünfte aus Kapitalvermögen

Art. 3. Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können sein:
 - a) natürliche und juristische Personen, sowie Personengesellschaften, die die Berechtigung zur Ausübung des gewerblichen Straßenverkehrs besitzen und sich mit internationalen Straßentransporten befassen (Einzelmitglieder),
 - b) repräsentative österreichische Organisationen (Verbände, Vereine u. dgl.) des gewerblichen Straßenverkehrs, soweit sie nicht auf Gewinn gerichtet sind und keine politischen Ziele verfolgen (Mitgliedsorganisationen).
2. Die Mitglieder bilden folgende Sektionen:

Sektion I	gewerblicher Personentransport mit Autobussen,
Sektion II	gewerblicher Gütertransport,
Sektion III	gewerblicher Personentransport mit Personenkraftwagen
3. Jede Sektion umfasst die Einzelmitglieder, welche ihrer Tätigkeit nach, und die Mitgliedsorganisationen, welche ihrem Zwecke nach in den fachlichen Bereich der Sektion gehören. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand über die Zugehörigkeit.
4. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
5. Von den Proponenten entgegengenommene Mitgliedsanmeldungen müssen in der 1. Generalversammlung der AISÖ bestätigt werden.

Art. 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die zur Förderung des internationalen Straßenverkehrs geschaffenen Einrichtungen der IRU in Anspruch zu nehmen. Sie sind ferner berechtigt, an der Generalversammlung und sonstigen Veranstaltungen der AISÖ teilzunehmen und nach Maßgabe der Art. 9 und 10 das Wahlrecht auszuüben.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen der IRU und der AISÖ in ihrem Bereich nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Beiträge zu entrichten. Unabhängig vom Tag des Beitritts ist in jedem Fall der volle Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

Art. 5. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit -, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch nachträglichen Wegfall der für die Aufnahme essentiellen Voraussetzungen. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher mittels eingeschriebenen Briefes erklärt werden. Eine verspätete Austrittserklärung wird erst beim nächsten Austrittstermin wirksam.
4. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand ist.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Interessen der Arbeitsgemeinschaft oder ihrer Mitglieder verstößt.

Art. 6. Organe der AISÖ

Die Organe der AISÖ sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) die Sektionsausschüsse,
- c) der Vorstand,
- d) der Geschäftsführer,
- e) der Rechnungsprüfer,
- f) das Schiedsgericht.

Art. 7.
Generalversammlung

1. Die Generalversammlung besteht aus den Einzelmitgliedern und aus den Vertretern der Mitgliedsorganisationen (Art. 3. Abs. 1).
2. Jede Mitgliedsorganisation entsendet fünf ständige Vertreter in die Generalversammlung.

Art. 8.
Einberufung der Generalversammlung und Beschlussfassung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt. Außerordentliche Generalversammlungen werden im Bedarfsfall einberufen. Wenn wenigstens 10 Prozent der Mitglieder es verlangt, muss innerhalb 6 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden.
2. Die Einladungen haben die Tagesordnung zu enthalten und müssen in der Regel 14 Tage vorher an die Mitglieder abgeschickt werden. Die Einladung erfolgt durch den Obmann.
3. Die Generalversammlung ist jedenfalls beschlussfähig, wenn die Einladungen ordnungsgemäß erfolgt sind.
4. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung gestanden sind, kann zwar mit Zustimmung des Vorsitzenden der Generalversammlung und seiner Stellvertreter beraten, aber nur dann beschlossen werden, wenn niemand der Beschlussfassung widerspricht.
5. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied so viele Stimmen, als es Vertreter in die Generalversammlung zu entsenden berechtigt ist (Art. 7. Abs. 1 und 2).
6. Die Beschlüsse werden, sofern nichts anderes in den Statuten festgelegt wird, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit gibt bei Wahlen das Los, in allen anderen Fällen, die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Nur zu Beschlüssen über die Änderung der Statuten oder über die Auflösung der AISÖ ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Generalversammlungen, in denen über eine Satzungsänderung oder die Auflösung der AISÖ beschlossen werden soll, müssen mindestens vier Wochen vorher unter gleichzeitiger Mitteilung der vorgeschlagenen Änderung einberufen werden.
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei seiner Verhinderung der von ihm bestimmte Obmann-Stellvertreter.

Art. 9.
Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung ist vorbehalten:

1. Die Genehmigung des Rechnungsabschlusses sowie die Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
2. Die Beschlussfassung über Anträge, die ihr vom Vorstand oder von den Sektionsausschüssen unterbreitet werden. Über Anträge, die lediglich die fachlichen Interessen der Mitglieder einer Sektion berühren, obliegt die Beschlussfassung lediglich dem Sektionsausschuss (Art. 10.).
3. Die Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die Auflösung der AISÖ.
4. Die Wahl des Obmannes und des Geschäftsführers.
5. Die vorzeitige Abwahl des Obmannes und/oder des Geschäftsführers, die jeweils nur mit 4/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen kann.
6. Die Entlastung des Geschäftsführers.
7. Die Wahl der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter.

Art. 10.
Zusammensetzung und Aufgabenkreis der Sektionsausschüsse

1. Die Sektionsausschüsse bestehen aus:
 - a) je zwei Vertretern aller der betreffenden Sektion angehörenden Mitgliedsorganisationen,
 - b) den der Sektion angehörenden Einzelmitgliedern.
2. Durch Kooptierung können weitere Personen in die Sektionsausschüsse aufgenommen werden.
3. Den Sektionsausschüssen obliegt:
 - a) die Fassung von Beschlüssen in allen Angelegenheiten, die den fachlichen Wirkungsbereich der betreffenden Sektion berühren und nicht der Generalversammlung vorbehalten sind oder nicht vom Vorstand unmittelbar erledigt werden,
 - b) die Stellung von Anträgen an die übrigen Organe der AISÖ in allen anderen Angelegenheiten,
 - c) die Wahl des Sektionsvorsitzenden und seines Stellvertreters aus dem Kreise der Sektionsmitglieder
 - d) die Nominierung von Vertretern Österreichs für die Sektionssitzungen der IRU

sowie die Festsetzung von Richtlinien für diese.

4. Die Funktionsperiode des Sektionsvorsitzenden und seines Stellvertreters dauert fünf Jahre.
5. Wenn eine im Sektionsausschuss vertretene Organisation oder ein Einzelmitglied aus der AISÖ ausscheidet, erlischt damit auch ihre Zugehörigkeit zum Sektionsausschuss.

Art. 11.

Einberufung der Sektionsausschüsse und Beschlussfassung

1. Die Einberufung von Sitzungen eines Sektionsausschusses erfolgt durch den Sektionsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter; sie hat zeitgerecht und in geeigneter Weise zu erfolgen. Der Sektionsausschuss ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand der AISÖ oder mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder verlangt.
2. Der Sektionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die vom Sektionsvorsitzenden abgegebene Stimme den Ausschlag.
3. Die Durchführung der Beschlüsse obliegt dem Sektionsvorsitzenden, der auch bei den Sitzungen des Sektionsausschusses den Vorsitz führt.

Art. 12.

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem von der Generalversammlung gewählten Obmann und den vier von den Sektionsausschüssen gewählten Sektionsvorsitzenden, die gleichzeitig als Obmann-Stellvertreter fungieren.
2. Die Funktionsperiode des Vorstandes dauert fünf Jahre; er bleibt jedoch bis zur Abhaltung der nächsten Generalversammlung im Amt, wodurch insbesondere die Vertretungsbefugnis des Vorstandes auf eine Dauer von höchstens sechs Monaten nach Ablauf der Funktionsperiode verlängert wird. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Vorstandes vor Ablauf seiner Funktionsperiode findet die Nachwahl in der nächsten Generalversammlung bzw. Sektionsausschusssitzung statt.
3. Den Beratungen des Vorstandes können die Stellvertreter der Sektionsvorsitzenden beigezogen werden.
4. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung sowie die Beschlussfassung in all jenen Angelegenheiten, die nicht dem Sektionsausschuss vorbehalten sind. Er ist berechtigt, in dringenden Fällen oder in Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind, selbstständig vorzugehen. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Entsendung von Vertretern Österreichs in die Gremien der IRU und die Festsetzung von Richtlinien für diese.

5. Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann, im Falle seiner Verhinderung der von ihm in Abstimmungen mit den Sektionsobmännern aus deren Kreis bestimmte Obmann-Stellvertreter.
6. Die Einberufung von Sitzungen des Vorstandes erfolgt durch den Obmann, im Falle seiner Verhinderung durch den von ihm in Abstimmungen mit den Sektionsobmännern aus deren Kreis bestimmten Obmann-Stellvertreter; sie hat zeitgerecht und in geeigneter Weise zu erfolgen. Der Vorstand fasst bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die vom Obmann abgegebene Stimme den Ausschlag.

Art. 13.

Aufgabenbereich des Obmannes, der Sektionsvorsitzenden und des Geschäftsführers

1. Dem Obmann, bei seiner Verhinderung dem von ihm in Abstimmungen mit den Sektionsobmännern aus deren Kreis bestimmten Obmann-Stellvertreter, obliegt die Vertretung der AISÖ nach außen, die Vollziehung der von ihren Organen befassten Beschlüsse und die Verfügung in laufenden und unaufschiebbar dringenden Angelegenheiten, soweit dies nicht anderen Organen vorbehalten ist.
2. Dem Sektionsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung seinem Stellvertreter, obliegt die Vertretung des Sektionsausschusses den anderen Organen der AISÖ gegenüber und in sektionseigenen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Vorstand auch nach außen.
3. Die Generalversammlung bestellt den Geschäftsführer, dessen Tätigkeitsbereich im Punkt 4 dieses Artikels näher umschrieben wird und dessen Funktionsperiode der jeweils offenen Funktionsperiode des Vorstandes entspricht. Zum Geschäftsführer können nicht nur Vereinsmitglieder, sondern auch außenstehende Personen bestellt werden.
4. Dem Geschäftsführer obliegt die Besorgung der laufenden Vereinsgeschäfte. Die Geschäftsführung umfasst alle leitenden Maßnahmen organisatorischer, finanzieller und personeller Art, die erforderlich sind, um die Vereinsaufgaben zu erfüllen. Zur Geschäftsführung gehören die Vorsorge für eine ordentliche Buchführung, der gesamte Bereich der Gebarung und Rechnungslegung, die Organisation eines korrekten Berichtswesens, die Koordinierung der Interaktivitäten der verschiedenen Vereinsorgane die erforderlichen internen Kontrollmaßnahmen und die Sorge dafür, dass der Verein die gesetzlichen Vorschriften einhält. Der Geschäftsführer kann alle gewöhnlichen Geschäfte, die der Vereinsbetrieb laufend und routinemäßig mit sich bringt, bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 4.000,- allein und selbstständig besorgen. Zur Durchführung von außergewöhnlichen Geschäften sowie solchen, die einen Vermögenswert in der Höhe von EUR 4.000,- übersteigen, hat der Geschäftsführer die Zustimmung des Obmannes einzuholen. Weiters ist der Geschäftsführer bei der Besorgung der Geschäftsführung, dem Vorstand zur Rechenschaft verpflichtet.
5. Die Protokolle und Schriftstücke werden vom Obmann oder von dem von ihm beauftragten Stellvertreter gemeinsam mit dem Geschäftsführer unterzeichnet.

Schriftstücke mit wichtigem Inhalt, wie Verpflichtungserklärungen und Verträge, werden, sofern dem Geschäftsführer nicht gem. Punkt 4 dieses Artikels die alleinige Besorgung obliegt, vom Obmann und einem Obmannstellvertreter gemeinsam mit dem Geschäftsführer unterfertigt. Schriftstücke der laufenden Geschäftsgebarung gem. Punkt 4 dieses Artikels können vom Geschäftsführer allein gezeichnet werden.

6. Im Verhinderungsfall des Geschäftsführers übernimmt der Obmann des Vereins bis zum Wiederantritt des Geschäftsführers oder bis zur Bestellung eines neuen Geschäftsführers die Agenden des Geschäftsführers. Die Generalversammlung hat jedenfalls nach einer maximalen Verhinderung von 2 Monaten einen neuen Geschäftsführer zu bestellen. Wird der Geschäftsführer abberufen, ist unverzüglich in der Generalversammlung, in der der Geschäftsführer abberufen wird, ein neuer Geschäftsführer zu bestellen. Verweigert die Generalversammlung die Bestellung eines neuen Geschäftsführers, hat der Obmann für die restliche Dauer seiner Funktionsperiode einen Geschäftsführer zu bestellen.

Art. 14. **Die Rechnungsprüfer**

1. Die Generalversammlung hat zwei Rechnungsprüfer für eine Funktionsperiode von fünf Jahren zu wählen. Für diese beiden Rechnungsprüfer können von der Generalversammlung auch Stellvertreter gewählt werden, die bei Verhinderung eines oder beider Rechnungsprüfer die Gebarungsprüfung der AISÖ durchzuführen haben. Die Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter dürfen nicht dem Vorstand der AISÖ angehören, können jedoch den Sitzungen des Vorstandes beigezogen werden.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Gebarung der AISÖ sowohl auf eine ordnungsgemäße Buchführung als auch auf die Zweckmäßigkeit und Angemessenheit der einzelnen Ausgaben hin zu überprüfen.
3. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung vor Genehmigung des Jahresabschlusses ihr Prüfungsergebnis vorzutragen.

Art. 15. **Das Schiedsgericht**

1. Über alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet, soweit in den Statuten keine andere Regelung getroffen wird, ein Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus je zwei von den Betroffenen nominierten Vereinsmitgliedern zusammen, die sich auf eine fünfte Person als Vorsitzenden zu einigen haben.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Art. 16.
Auflösung der AISÖ

1. Löst sich die AISÖ freiwillig auf, verfügt die letzte Generalversammlung über die Verwendung des allenfalls vorhandenen Vermögens.
2. Unterlässt die Generalversammlung eine derartige Verfügung, fällt das Vermögen an die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft oder deren Rechtsnachfolgerin.



Ing. Mag. Alexander Klacska
(Obmann)



Mag. Dr. Peter Tropper
(Generalsekretär)